

ordnung führte. In der zweiten Kammer fand eine Berathung über den Bericht ihrer Deputation nicht statt, weil die Vorlage von der Staatsregierung durch das Decret vom 15. Februar 1861 für diesmal zurückgezogen wurde. Dessenungeachtet wird man das bisher betriebene Werk nicht als eine vergebliche Arbeit betrachten, oder gar annehmen dürfen, daß das im Lande mit so lebhaftem Antheil verfolgte Streben nach einer Reform der kirchlichen Einrichtungen damit als aufgegeben anzusehen sei. Weit entfernt, die Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe einer ungewissen Zukunft überlassen zu wollen, haben vielmehr die bis jetzt gemachten Versuche die Ständeversammlung immer mehr in der Ueberzeugung befestigt, daß, wenn die Kirche ihrem höchsten Berufe gerecht werden solle, ihrer äußeren Verfassung auch diejenige Form gegeben werden müsse, in welcher das Ganze mit den Theilen, das Haupt mit den Gliedern frei und selbstständig zum Wachsen an dem inneren Leben zusammenwirken können. Eine Umgestaltung der dormaligen Kirchenverfassung, namentlich der in derselben wirksamen Behörden, eine Vertretung der Einzelgemeinden und eine Betheiligung derselben an den eigenen Angelegenheiten, sowie endlich eine Vertretung der gesammten Landeskirche im innigen Zusammenwirken mit dem Kirchenregimente — ist und bleibt die Aufgabe, deren Lösung der Gegenwart als eine Schuld zugewiesen worden ist.

Daß die Staatsregierung in ihrem Handeln von der gleichen Ueberzeugung getragen werde, davon geben ihre bisherigen Bestrebungen und die uns jetzt zur Berathung vorliegenden Entwürfe sprechendes Zeugniß. Die Deputation ist daher auf deren Berathung bereitwillig eingegangen und wird der Kammer die Annahme derselben mit einigen Modificationen am Schlusse dieses Berichtes ohne Bedenken empfehlen können.

Die Seite 185 flg. der Motiven entwickelten Gründe für eine fortschreitende Reform der dormaligen Kirchenverfassung entsprechen im Ganzen auch den Ansichten der Deputation und kann dieselbe dem Plane der Staatsregierung nur beipflichten, wenn dieselbe mit der Ausbildung der presbyterialen und synodalen Einrichtungen zu beginnen und diese als Grundlage zu einer weiteren organischen Entwicklung zu benutzen beabsichtigt, so daß die Kirchengesellschaft selbst schon vorbereitet dastehe und befähigt sei, bei dem weiteren und völligen Ausbau der Kirchenverfassung durch Schaffung kirchlicher Mittel- und Oberbehörden thätig mitzuwirken, wobei andererseits auch die Deputation, und zwar im Einverständniß mit der Deputation der zweiten Kammer, die zuversichtliche Erwartung hegt, daß die Staatsregierung bei dem jetzt vorzunehmenden ersten Schritt nicht stehen bleiben, denselben vielmehr nur als Uebergang zur Vollendung des ganzen Werks betrachten und benutzen werde.